



Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
**Referat 53.3**  
Reiterstraße 16  
76829 Landau

## Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

für den **Gesundheitsfachberuf**

Physiotherapeut/in

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Ergotherapeut/in

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Podologe/Podologin

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Orthoptist/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in in der  
Funktionsdiagnostik

Diätassistent/in

Notfallsanitäter/in

Logopäde/Logopädin

Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in

Familiennamen:

(ggf. Geburtsname):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort/Land:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon, ggfs. Telefax:

E-Mail-Adresse:

Ausbildung abgeschlossen in (Ausbildungsstaat):

von:

bis:

Berufsbezeichnung in Heimatsprache:



**Nur bei Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz**

Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausbildung entspricht im **Original** und in deutscher Übersetzung.

Im Einzelfall werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

**Bei der Antragstellung mitgewirkt hat**

unser Kooperationspartner (ism Mainz)

die „IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ in

Antrag nach § 81 a Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingereicht durch folgende Institution:

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

## **Wichtige Hinweise:**

Dokumente sind

- in der **Original-/Heimatsprache** als **amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift** und
- in **deutscher Übersetzung** als **einfache Kopie** vorzulegen.
  - Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte in Deutschland an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung; im Ausland an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare (Beglaubigungstext gegebenenfalls zusätzlich in deutscher Übersetzung!).

**Nicht akzeptiert** wird/werden die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Kopien von beglaubigten Kopien.

Akzeptiert werden nur **Übersetzungen**, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in** angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.

**Nach** Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie aufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- ärztliche Bescheinigung (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/Herkunftsland (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- amtliches inländisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 = Behördenführungszeugnis, bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- **Original-Sprachzertifikat** (gegen Rückgabe!) über eine bestandene Prüfung über Ihre deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des europäischen Referenzrahmens – ausgestellt durch: Goetheinstitut, telc, TestDaF, ÖSD oder eines anderen Mitgliedes der ALTE Association of Language Testers in Europe ([www.alte.org](http://www.alte.org)) bzw. eines Prüfungskooperationspartners dieser Institute.  
Falls die Prüfung nach ‚telc Deutsch B1-2 Pflege/Beruf‘ oder ‚Goethe-Test PRO‘ abgelegt wurde/wird, weise ich darauf hin, dass alle Teile mit B2 bestanden sein müssen.

Die Kosten für das Feststellungsverfahren betragen von 50,00 EUR bis 300,00 EUR.

Die Verwaltungsgebühr wird nach dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrages festgesetzt.